

Klausur - Sozialrecht -

Modul 4

Dozent : Hr. Zeranski

02.07.07

Alle, in der folgenden Fallbearbeitung genannten, Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf das SGB III.

1)

Zuerst muss geprüft werden, ob Petra ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) hat.

Gemäß § 117 Abs 1 Nr. 1 hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Alg, bei Arbeitslosigkeit.

Die Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit regelt § 118 Abs 1.

Tatbestandsvoraussetzungen sind hier die Arbeitslosigkeit (nr. 1), die Arbeitslosmeldung (nr. 2) und die Erfüllung der Anwartschaftszeit.

§ 119 definiert die Arbeitslosigkeit; gemäß Abs 1 dieses Paragraphen ist ein Arbeitnehmer arbeitslos, der nr. 1 nicht in einem Beschäftigungsverhältnis

steht, Nr. 2 sich bemüht, seine
Beschäftigungslosigkeit zu beenden
und Nr. 3 den Vermittlungs-
bemühungen der Agentur für
Arbeit zu Verfügung steht.

~~Alle genannten Tatbestands-~~
~~voraussetzungen für Arbeits-~~
~~losigkeit sind somit erfüllt.~~
^{momentan}

Da Petra Y in keinem Beschäf-
tigungsverhältnis steht

(Nebenbeschäftigung wird nur
samstags ausgeübt; somit
kann davon ausgegangen
werden, daß die Beschäf-
tigung eine wöchentliche
Arbeitszeit von weniger als

✓ 15 h umfaßt. § 119 Abs 3);

Möglichkeiten der beruflichen
Eingliederung mit § 119 Abs 4

den Vermittlungsbemühungen
der Agentur für Arbeit zur

Verfügung steht (Arbeitsfähig-

keit, Erreichbarkeit, Arbeitsbe-
reitschaft, Eingliederungsbereit-

schaft) § 119 Abs 5. * →
^{sich laut Text}

Da Petra Y nach der fristlosen
Kündigung ~~sich~~ wieder ar-

beitslos gemeldet hat,

ist die zweite Tatbestands-
voraussetzung des § 118 Abs 1 Nr. 2

(unter Berücksichtigung der
§§ 323 - Antragserfordernis
122 - Persönliche Arbeitslosmel-
dung)

ebenfalls erfüllt. ✓

Nun muss überprüft werden,
ob die Antwortzeit er-
füllt wurde.

Dies regelt § 123, so erfüllt
die Antwortzeit derje-
nige, der in der Rahmenfrist
(§ 124 ~~Abs 1~~ Rahmenfrist
beträgt zwei Jahre) mindestens
12 Monate in einem Versiche-
rungspflichtverhältnis gestanden
hat.

Gemäß § 124 Abs 2

reicht die Rahmenfrist nicht
in eine vorangegangene
Rahmenfrist hinein,

bezogen auf den aktuellen
Fall beträgt hier die Rahmen-

ist somit

* die erste Tatbestandsvoraus-
setzung der Arbeitslosigkeit
ist somit erfüllt. ✓

Wichtig

frist also nicht 24 Monate
sondern nur 17; also ^{von dem} ~~bis~~
~~zu dem~~ ^{an} Tag, an dem sie
nach ihrer mehrjährigen
Tätigkeit zum ersten Mal
Alg bezogen hat. Addiert
man nun in diesen 17
Monaten die 8-monatige
und 4-monatige versiche-
rungspflichtige Beschäftigungs-
zeit, so erfüllt Petra die
Anwartschaftszeit mit
✓ 12 Monaten.

Alle drei Tatbestandsvoraus-
setzungen / Tatbestandsmerk-
male ~~der~~ sind somit erfüllt;
✓ Petra hat einen Anspruch
auf Arbeitslosengeld.

Zu prüfen wäre nun die
Anspruchsdauer.

Gemäß § 127 Abs. 1 Nr. 1
richtet sich die Dauer des
Anspruchs nach der Dauer
der Versicherungspflichtver-
hältnisse innerhalb der
um ein Jahr erweiterten
Rahmenfrist.

§ 127 Abs. 1 S. 2 ~~regelt~~ verweist

auf § 124 Abs 2 ; somit gilt gleiche Regel wie bei der Rahmenfrist ; d. h. auch die erweiterte Rahmenfrist zur Berechnung der Ausspruchsdauer reicht in keine vorherige Rahmenfrist. ✓

Gemäß der Tabelle § 127 Abs 2 hat Petra einen Anspruch auf eine 6-monatige Dauer auf Alg, da sie 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Verhältnis gestanden hat. ✓

Gemäß § 127 Abs 4 verlängert sich der Anspruch um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs ...

§ 147 I Nr. 1

Sie verlängert sich langstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

Geht man davon aus, daß Petra nach ihrer mehrjährigen Tätigkeit einen Anspruch von 12 Monaten hatte ; davon jedoch in den letzten 17 Monaten nur 5 (1x2, 1x3) "verbraucht"

hat, würde ihr ein Restanspruch von 7 Monaten entstehen; addiert man diese nun zur neuen Ausspruchsdauer von 6 Monaten, so hätte Petra einen neuen Anspruch von 13 Monaten; da sich in der Addition gemäß § 127 Abs 4 die Dauer sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer ergeben kann und Petra 42 Jahre ist, hätte sie einen neuen Anspruch von 12 Monaten.

2.)

Ernstig

147 II Nr 2

Zu prüfen wäre hier § 144 Abs 1 S 2 Nr 2; da Petra wissen möchte, ob die Ablehnung der angebotenen Beschäftigung zum Verlust des Alg-Anspruchs führen würde.

Oben genannter Paragraph regelt die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung. Eine

(6)

Sperrezeit ist eine gesetzliche Sanktion auf ein versicherungswidriges Verhalten;

Tatbestandsmerkmale sind hier:

- das Verhalten nicht antreten/annehmen (z.B. durch provokantes Verhalten bei Bewerbung)
- das Angebot muß zulässig sein
- Rechtsfolgenbelehrung durch AA
- ein wichtiger Grund fehlt;

Die Rechtsfolge bei Arbeitsablehnung regelt § 144 Abs. 4.

Da Petra einen neuen Anspruch auf Alg erworben hat, tritt bei Ablehnung der angebotenen Beschäftigung gemäß § 144 Abs. 4

§ 1 nr. 1c eine Sperrezeit von 3 Wochen in Kraft:

erstmalige Ablehnung nach Entstehung des Anspruchs. ✓

gut

§ 147 Abs. 1 nr. 2 regelt jedoch:

Arbeits-S.O.

es werden auch

Sperrezeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der

Entstehung des Anspruchs
eingetreten sind.

Somit erhöht sich das Sperr-
zeiten-konto von Petra um:

- 3 Wochen } 122 Arbeitsablehnung
- + 6 Wochen }

+ 3 Wochen = Arbeitsablehnung
der Tätigkeit im
Callcenter der
Sparkasse

= 12 Wochen.

Ferner ist zu berücksichtigen,
daß Petra mit einer Sperrzeit
von 6 Wochen § 144 Abs 3
S. 2 nr. 2a zu rechnen hat;
da sie ihre Beschäftigung
fristlos gekündigt hat
(Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe,
wenn das Arbeitsverhältnis
innerhalb von 12 Wochen
nach dem Ereignis, das die
Sperrzeit begründet,
geendet hätte)

Somit würde Petra auf
insgesamt 18 Wochen
Sperrzeit kommen,
gemäß § 147 Abs. 1 nr. 2
kommt es erst bei einer

Sperrzeit von 21 Wochen zum Erlöschen des Anspruchs; dies wäre also momentan bei Petra noch nicht der Fall. Ein erneutes versicherungswidriges Verhalten würde jedoch zum Erlöschen führen. ✓

3)

§ 141 regelt ^{die} ~~das~~ Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld.

Da es sich bei Petras Nebenbeschäftigung weder um eine selbständige Tätigkeit Einzelstand Einzelstand, noch um eine geringfügige Beschäftigung (Verdienst liegt über 400 €) handelt, kommt § 141 Abs 1 zur Anwendung. ✓
Beschäftigung ist unter 15 h / wöchentlich, (da sie nur samstags beschäftigt ist). Somit ist nach Abzug von Steuern,

Sozialversicherungsbeiträge
und Werbungskosten
sowie eines Freibetrages
von 165 Euro auf das
Arbeitslosengeld anzurechnen.

✓ Von Petras Nettoverdienst
von 500 Euro wurden also
335 Euro von ihrem
Arbeitslosengeld abgezogen
werden.

Da sie die Tätigkeit
schon seit mehreren ^{Jahren} aus-
übt, wäre ihr vielleicht
anzuraten, den Vertrag
auf Basis einer gering-
fügigen Beschäftigung
zu ändern.

Es würde
insfern an
"2 aus 18"
fallen!

Dann würden ~~ihre~~ gemäß
§ 141 Abs 2 das Arbeitsent-
gelt der Nebenbeschäftigung
anrechnungsfrei bleiben
(der in den letzten 12 Monaten
durchschnittlich auf den Monat
entfallen ist)

Eine sehr erfreuliche Leistung!

Bis auf § 142 Nr. 1, der bei Frage 1 erwähnt bleibt
werden alle Probleme des Falles zufriedenstellend gelöst.